

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 1	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

0. Vorbemerkungen

Nicht die Übernahme der Frühjahrsausstellung ab 2014 durch die teilstädtische PPG, sondern die Häufung der Beschwerden von Menschen mit Behinderungen und deren Begleitungen am VdK-Stand und eigene Beobachtung und Nachprüfungen von VdK-Mitarbeitern, mit teilweise verhin- derten Gefahrensituationen, veranlassten den VdK-Kreisverband Mönchengladbach zu der vorliegenden detaillierten Analyse.

Dabei spielen ähnliche Situationen bei den Frühjahrsausstellungen der vergangenen Jahre ebenso eine Rolle, wie die Tatsache, dass die Inklusionsaufgaben aus der im Jahr 2009 in der Bundesre- publik Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) jede öffentliche Veranstaltung betreffen.

Seit 2010 ist der Kreisverband Mönchengladbach im Sozialverband VdK NRW e.V. bestrebt, mit Blick auf den Besuch der Mönchengladbacher Frühjahrsausstellungen durch Menschen mit Behin- derungen, Senioren und Familien mit Kindern (insbesondere in Kinderwagen) konstruktiv zu begleiten.

Dabei legte der VdK insbesondere Wert auf die die Auffindbarkeit, Erreichbarkeit der Ausstellung, die Zugänge zur Ausstellung selbst und die Nutzung sanitärer Einrichtungen.

Im Sinne von Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinde- rungen das Recht, sich vollständig, gleichberechtigt und ohne „fremde“ Hilfe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen.

Insbesondere wird auf Artikel 9 –Barrierefreiheit und Artikel 30, selbständige Teilhabe an kultu- rellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen, der UN-BRK verwiesen.



2010 und 2011 hatte Haug-West ein Toilettelement geordert, das es Rollstuhlfahrern nicht möglich machte, ohne „fremde“ Hilfe den Raum zu erreichen, weil die an- gelegte Schräge zu steil und ohne seitlichen Schutz war.

Dass das Betreuungspersonal der Toiletten hilfsbereit war ist unbestritten, änderte jedoch nichts an der unbe- friedigenden Situation.

Erst auf Grund eines unmittelbaren Gespräches des VdK mit dem Toilettenbetreiber hat dieser in eine längere „Rampe“ investiert und diese dann auch mit einer Schutzborde versehen, wodurch sich die Unfallgefahr verringerte.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 2	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	



Da 2010 seitens Haug-West kein Hinweis zu einer Behindertentoilette gestellt wurde, stellte der VdK solche Hinweisschilder zur Verfügung, so dass ab 2011 das Vorhandensein einer „Behindertentoilette“ erkennbar war und diese auch gefunden werden konnte.

Das Ausweisen von Behindertenparkplätzen war von Beginn der Teilnahme des VdK an der Frühjahrsausstellung immer wieder ein Diskussionspunkt mit der Ausstellungsleitung.

Ständig wurde erklärt, dass Haug-West darauf keinen Einfluss habe. Dies sei Angelegenheit der PPG.

Unmittelbare telefonische Kontaktaufnahme des VdK mit der PPG führte 2011 auch nicht dazu, dass vorgeschriebene Behindertenparkplätze ausgewiesen wurden. Die Gesprächspartner der PPG erklärten seinerzeit, man habe dazu kein Personal.

2012 wiesen auf P3 „Dreibeinaufsteller“ (ca. 80 cm hoch) mit schlecht sichtbaren Schildern auf so genannte „Behindertenparkplätze“ hin.

Dass diese Parkplätze auf Grund seitlicher Bordsteine vollkommen ungeeignete und stattdessen Parkplätze in der 1. Reihe in der Nähe der Ausfahrt mit einer Breite von mindestens 3,5 Meter erforderlich seien, wurde von der Ausstellungsleitung lediglich mit dem Hinweis, man sei nicht zuständig, würde sich jedoch darum kümmern, zur Kenntnis genommen.

Hinweise darauf, dass die Zugänge zu den Hallen für mobilitätsbeeinträchtigte Besucher ungeeignet seien, wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Daran könne man jedoch nichts ändern, weil die Zelte und deren Zugänge keine andere Möglichkeiten zulassen würden.

Die vorliegende Analyse basiert auf den der UN-BRK zugrunde liegenden inklusiven Leitgedanken, welche besagen und hervorheben, dass jeder Mensch das Recht hat, sich vollständig, gleichberechtigt und ohne fremde Hilfe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die wesentlichen „Prozessaspekte“ betrachtet, die Menschen mit Behinderungen und anderen Einschränkungen rund um die Frühjahrsausstellung 2014 betreffen.

- Aspekt 1: Informationsfluss
- Aspekt 2: Erreichen des Geländes der Frühjahrsausstellung
- Aspekt 3: Zugang und Verlassen der Ausstellung und der „Hallen“
- Aspekt 4: Grundbedürfnisse

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 3	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

1. Information- und Kommunikation

In allen Veröffentlichungen, sowohl in den Zeitungen als auch an den Leitsystemen der Stadt wurde auf das kostenlose Parken auf P3 und P2 hingewiesen. Teilweise wurde darüber informiert, dass auf P3 auch behindertengerechte Parkplätze eingerichtet seien.

Eine Rollstuhlfahrerin kam am 08.04.2014 mit dem eigenen Pkw zur Ausstellung und versuchte auf P3 und damit auf einem der für Rollstuhlfahrer vorgesehenen Parkplätze zu parken.

Die Zufahrt wurde ihr verwehrt, obwohl sie bereit gewesen war, die Parkgebühr von 3,00 EURO zu zahlen.

Sie wurde auf P2 verwiesen.

Die „Parkplatzwächter“ waren unzureichend informiert, geschweige sensibilisiert. Auch wussten sie offensichtlich nicht, dass auf P2 kein behindertengerechter Parkplatz ausgewiesen war und ist.

Der Weg von P2 bis zur Ausstellung beträgt ca. 700 m.

Bei Überprüfung der Nutzer der auf P3 als „Behindertenparkplatz“ ausgewiesenen Parkplätze musste festgestellt werden, dass entsprechende Ausweise in den Fahrzeugen nicht auslagen. Eine Kontrolle seitens der Parkplatzwächter oder anderer PPG-Mitarbeiter hat demnach nicht stattgefunden.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 4	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

2. Erreichen des Geländes der Frühjahrsausstellung

Das Ausstellungsgelände ist mit dem ÖPNV, mittels Pkw oder Taxi zu erreichen.

Unterstellt man, dass die Anfahrt mittels ÖPNV und Taxi nicht vorrangig dem Einfluss des Veranstalters unterliegt, konzentriert sich die Analyse dieses Aspektes vorrangig auf die Anfahrt mittels Pkw.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind lange Wege prinzipiell eine Erschwernis und damit eine Barriere. Dazu zählen im Übrigen auch Menschen, die auf Grund organischer Erkrankungen nur kurze Wege zurücklegen können.

2.1 Wegweisung zu Behindertenparkplätzen

Nach Aussage des Veranstalters sollten auf Parkplatz P3 „Behindertenparkplätze“ („nur für Aussteller“) zur Verfügung gestellt worden sein.

Für den anreisenden Besucher war nicht erkennbar, dass es überhaupt Behindertenparkplätze gab und auch nicht auf welchem Parkplatz sie zu finden sein sollten.

Die PPG-Internetseite weist Behindertenparkplätze lediglich in unmittelbarer Nähe des Stadions auf P1 aus, die für Ausstellungsbesucher schon aus Entfernungsgründen unzumutbar waren.

Eine Beschilderung, die auf die „Behindertenparkplätze“ auf P3 hinwies, fehlte vollends. Insofern war die Benutzung dieser Parkplätze nur „Insidern“ möglich, oder nur denen, die durch „Mund-zu-Mund-Propaganda“ von dieser Parkmöglichkeit erfahren hatten.

Behinderte, die nicht über diese Informationen verfügten, nutzten P2, fanden dort keinen Behindertenparkplatz und mussten einen unzumutbaren Weg von ca. 800 Metern bis zum Ausstellungseingang zurücklegen.

Am Heimspieltag der Borussia stand P3 nicht zur Verfügung (und damit auch keine Behindertenparkplätze), so dass Behinderte ihre Fahrzeuge auf P4 abstellen mussten und einen noch größeren Weg zurücklegen mussten, als von P2.

Ob auf P4 Behindertenparkplätze zur Verfügung stehen, wurde nicht überprüft, kann jedoch als unwahrscheinlich angesehen werden, weil für Spiele der Borussia auf P1 Behindertenparkplätze ausgewiesen sind.

Ob die eingesetzten Pendelbusse (P4 zum Ausstellungsgelände und zurück) beispielsweise für die Mitnahme von Rollstühlen ausgestattet waren, wurde nicht geprüft, scheint jedoch eher unwahrscheinlich, weil etwa 20% der NEW-Busse nicht über entsprechende Rampen verfügen.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 5	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

2.2 Parkgebühr



Der Veranstalter warb als Neuerung gegenüber den Vorjahren explizit mit „kostenfreiem Parken“.

Da die sich die „Behindertenparkplätze“ auf P3 (gebührenpflichtiger Ausstellerparkplatz) befanden, mussten Behinderte 3,00 EURO Parkgebühr entrichten. Dies auch deshalb, weil die Kontrolleure an der Zufahrt zu P3 keine Ausnahmen zuließen bzw. hierzu nicht autorisiert waren.

Am Heimspieltag der Borussia stand P3 nicht zur Verfügung (und damit auch keine Behindertenparkplätze).

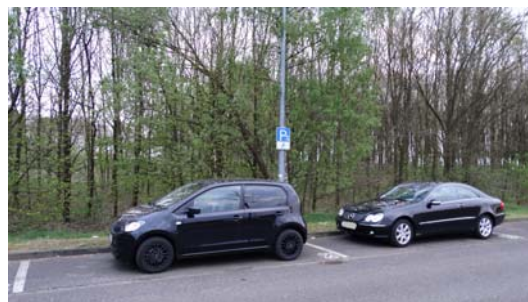
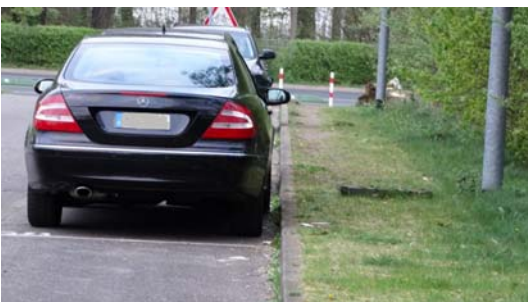
Damit waren Behinderte gezwungen, P4 zu benutzen und 5,00 EURO Parkgebühren zu entrichten.

2.3 „Behindertenparkplätze“ auf P3

Wie in den vergangenen Jahren, entsprachen auch 2014 die als Behindertenparkplätze ausgewiesenen Plätze nicht den einschlägigen Normen (DIN 18040-1).



Während in vergangenen Jahren diese „Behindertenparkplätze“ noch durch mobile Parkplatzschilder (mit Rollstuhlemblem) auf Dreieckständer ausgeschildert waren, wurden diese Schilder mittlerweile am Pfosten befestigt, wodurch eine gewisse „Endgültigkeit“ zum Ausdruck gebracht wurde.



Diese „Behindertenparkplätze“ sind auf der Beifahrerseite durch einen Bordstein abgegrenzt, so dass „beifahrende“ Behinderte nicht in der Lage sind, gefahrlos aussteigen.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 6	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

Abgesehen davon befand sich auf der „Borsteinfläche“ Grasbewuchs, was bei feuchtem Wetter eine Unfallgefahr bedeutet und außerdem lagen dort auch weitere „Hindernisse“.

Dieser Mangel wurde seinerzeit der Leitung des bisherigen Ausstellungsveranstalters Haug-West regelmäßig angezeigt und um Ausweisung anderer Plätze als Behindertenparkplätze gebeten. Ebenso regelmäßig wurden diese Hinweise mit der Bemerkung „dafür sind wir nicht zuständig“ und dem Verweis auf die PPG als Betreiber der Parkplätze lediglich zur Kenntnis genommen.

Unmittelbare telefonische Kontaktaufnahme des VdK mit der PPG führte 2011 auch nicht dazu, dass Behindertenparkplätze in vorgeschriebener Ausprägung (Anordnung, Größe usw.) ausgewiesen wurden. Der Gesprächspartner der PPG, Bernhard Nießen, erklärte seinerzeit, dazu habe man kein Personal.



Gegen Ende der am 31.03.2014 in der neuen Eingangshalle veranstalteten Pressekonferenz, mit Vorstellung von Ausstellern, bestätigte PPG-Geschäftsführer Bernhard Nießen auf Nachfrage des VdK-Vertreters, dass auf P3 die Behindertenparkplätze mit einer Breite von 3,50 Metern in der „vorderen Reihe“ in der Nähe der Ausfahrt ausgewiesen und „abgeflattert“ würden.

Dies war nicht der Fall.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 7	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

3. Zugänge zum Ausstellungseingang und zu den „Hallen“

3.1 Rampen

Ausstellungen sind öffentlich und müssen barrierefrei erreichbar sein. Die Zugänge zum Ausstellungseingang und zu den Hallen waren über Rampen zu erreichen.

Nach DIN 18040-1 dürfen Rampen eine maximale Steigung von 6% aufweisen.



Der zu überwindende Höhenunterschied zwischen der Platzfläche und dem Eingang lag zwischen 30 und 45 cm, die Rampenlängen betragen zwischen 1,4 und 1,5 m.

Bei einer Rampenlänge von 1,4 m hätte der Höhenunterschied maximal 8,4 cm, bei einer Rampenlänge von 1,5 m maximal 9,0 cm betragen dürfen.

Die festgestellten Höhenunterschiede von 30 bzw. 45 cm hätten Rampenlängen von 5,0 bzw. 7,5 m erfordert.

Die sich daraus ergebenden Steigungen zwischen 20 und 30 Prozent sind nicht nur unzumutbar, sondern auch gefährlich, was unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB führen kann.

Die Mitarbeiter der VdK-Standbesetzung wurden sowohl von Behinderten selbst, als auch deren Begleitern und „nur“ Ausstellungsbesuchern auf diese Gefahrenpotenziale aufmerksam gemacht.

Ein unmittelbares Eingreifen seitens der ehrenamtlichen VdK-Mitarbeiter war nicht erforderlich, da auch Mitarbeiter der Ausstellungsleitung auf diese Gefahrenstellen hingewiesen worden waren.

Nachweislich hatte es eine gefährliche Situation gegeben, als ein Rollstuhlfahrer mit seinem E-Rollstuhl in eine Halle fahren wollte und drohte nach hinten zu kippen, wenn nicht andere Besucher rechtzeitig eingegriffen hätten.

3.2 Türen



Menschen mit Behinderungen haben das Recht, sich eigenständig und ohne Hilfe Dritter fortbewegen und Räume erreichen zu können.

Dies war Rollstuhlfahrern und Nutzern von Rollatoren nicht möglich, weil sie nicht gleichzeitig auf ihre Vorwärtsbewegung und das Öffnen und Offenhalten der Zugangstüren achten können.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 8	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

Dass dies für Eltern mit Kinderwagen (und ggf. weiteren Kindern) in gleicher Weise gefährlich sein kann, liegt auf der Hand.

Nur dem Umstand, dass die Frühjahrsausstellung 2014 bei einigermaßen „freundlichem“ Wetter stattfand und infolge dessen die meisten Türen mehr oder weniger gesichert im geöffneten Zustand belassen werden konnten, ist es zu verdanken, dass es kaum zu gefährlichen Situationen an den Türen gekommen ist.

Zu eben solchen gefährlichen Situationen kam es am 08.04.2014.

An diesem Tag herrschte ein starker Wind und die Türen waren geschlossen.

Für Rollstuhlfahrer, Rollatornutzer usw. war es nicht möglich, den Eingangsbereich selbständig zu passieren und eine Eintrittskarte zu lösen.

Der Zugang in den folgenden Hallen war nur mit großzügiger Hilfe von anderen Besuchern möglich.

Die Tatsache, dass die Türen unmittelbar an die (zu steilen) Rampen (siehe 2.1) anschlossen haben die Gefahrensituationen noch verschärft.

Das gilt insbesondere beim Verlassen der Ausstellung an Halle 1.

In einem dem VdK bekannt gewordenen Fall versuchte ein Senior mit seiner im Rollstuhl sitzenden Ehefrau die Eingangshalle der Ausstellung verlassen.

Auf Grund der Steilheit der Rampe konnte er den Rollstuhl nicht mehr halten. Auch hier griffen andere Besucher ein und verhinderten einen sicherlich folgenschweren Unfall.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 9	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	

4. Behindertentoiletten

Spätestens seit 2010 hat der VdK die Ausstellungsleitung auf die Bedingungen für Behindertentoiletten hingewiesen. Auch wurde ein Unternehmen genannt, das vorbildliche, weil normgerechte Toilettenanlagen zur Anmietung anbietet.

Auf diese Vorschläge wurde seitens des Veranstalters ebensowenig eingegangen, wie auf Beratungsangebote hinsichtlich der Barrierefreiheit der Frühjahrsausstellungen.

4.1 Rampe

Die ursprüngliche Rampe zum Eingang zur Behindertentoilette war zu steil.

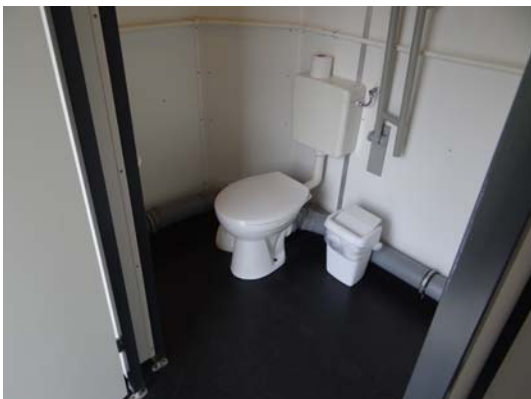
Erst der unmittelbare Kontakt mit dem bisherigen Toilettenvermieter führte dazu, dass diese die Rampe zu seiner Behindertentoilette durch eine längere und mit einer seitlichen Borde (gegen Herunterfallen von Rollstuhl und/oder Rollator) ersetzte [bis 2013], was zu tolerieren war.



Die auf der Frühjahrsausstellung 2014 aufgestellten Toilettenanlagen wiesen hinsichtlich der Rampenhöhen die gleichen Gefahrenpunkt auf, wie unter 2.1 beschrieben.

Darüber hinaus betrug die Rampenbreite lediglich ca. 770 mm, die schon für das Befahren mit einem „normalen“ Rollstuhl kaum geeignet war, erst recht für üblicherweise breitere E-Rollstühle.

4.2 Abmessungen und Türen zum WC (innen)



In einer Behindertentoilette muss nach DIN 18040 einem Rollstuhlfahrer ein hindernisfreier Bewegungsbereich von mind. 1,5 m zur Verfügung stehen.

In keiner der beiden „Behindertentoiletten“ wurde dieses Maß auch nur annähernd erreicht.

Die inneren Türen zu den Behindertentoiletten waren zu schmal und öffneten sich nach innen, was in einem Fall dazu führte, dass ein Behinderter die Toilette nur bei geöffneter Tür benutzen konnte.

Selbst Rollatornutzer hatten erhebliche Schwierigkeiten, sich im Toilettenraum adäquat zu bewegen.

MEMO	Komplex Frühjahrsausstellung 2014	Seite 10	von 10
	Bereich Analyse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen (Schwerpunkt Mobilität)	Datum 21.04.2014	



Dass die Außentüren keine Klinken aufwiesen und die Klinken der Innentüren schon für einen nicht behinderten Menschen nur mit Mühe zu bedienen waren, sei nur am Rande erwähnt.

4.3 Personal

Das Toilettenpersonal war ausgesprochen freundlich und hilfsbereit, kam jedoch auf Grund offensichtlich unklarer Anweisungen (eine Behindertentoilette durfte zunächst nicht geöffnet werden) und inakzeptabler Ausstattung der Behindertentoiletten schnell an die Grenzen seiner Möglichkeiten.

Außerdem hatte es den Anschein, dass es bezüglich der Behindertentoiletten Zuständigkeitsprobleme zwischen dem Toilettenvermieter und der Ausstellungsleitung gab.

4.4 Wegweisung durch den VdK

Wie in den vergangenen Jahren hatte der VdK der Ausstellungsleitung Schilder zur Wegweisung zu der Behindertentoilette zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der massiven Beschwerden seitens Ausstellungsbesuchern am VdK-Stand über die Behindertentoiletten wurde entschieden, diese Wegweiser unverzüglich abnehmen zu lassen.

Selbst als versehentlich ein Schild nicht abgenommen worden war, nahmen die Beschwerden nicht ab.